

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kamen in der Fassung der Bekanntmachung

vom _____

- Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S.1028, 1996 S.81, 141, 216, 355, 2007 S.327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), des § 1 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.90), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen auf dem Gebiet der Stadt Kamen. Zu den Straßen in diesem Sinne zählen auch Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind sowie Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Vorschriften der Wochenmarktordnung und der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld bleiben unberührt.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Kamen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Für Infostände, die nicht der politischen Wahlwerbung dienen, wird die Dauer der Sondernutzung pro Organisation je Quartal auf maximal 5 Tage begrenzt.

§ 3

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere:
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Abstellen von Abfallbehältern und Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter durch die Stadt/Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,
 - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (Blumenkübel bzw. Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet bzw. in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,60 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,50 Metern unzulässig.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen
 - a) Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Bord abgegrenzten Gehwegen ab 3,00 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Bord. In den Fußgängerzonen / auf Plätzen sowie bei niveaugleichem Ausbau sind die Mindestbreiten für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie der Müllabfuhr von 3,50 m zwingend einzuhalten
 - b) eine Werbeanlage oder eine Verkaufseinrichtung oder eine Warenauslage oder ein Fahrradständer oder ein Dekorationsgegenstand (z. B. Blumenkübel, Ausstattungselement) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden.
Dabei gelten folgende Abmessungen:
 - Fläche: max. 1 m²
 - Höhe: max. 1,30 m
 - Abstand zur Stätte der Leistung: max. 1,60 m

Erfolgt die Aufstellung im Bereich baulich abgegrenzter Gehwege, so muss eine Restbreite von min. 1,60 m verbleiben.
 - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln, soweit die Aktion religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken dient
 - d) die von der Stadt Kamen betriebenen Veranstaltungen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Plakatierung/Anbringung von Transparenten

- (1) Plakate, egal ob privater oder öffentlicher Natur, sind ausschließlich auf den städtischen Plakattafeln anzubringen. Die Standorte werden dem Veranstalter bekannt gegeben mit dem Hinweis, eine der durchnummerierten Flächen zu nutzen.
- (2) Pro Veranstaltung sind maximal 30 Plakate zulässig.
- (3) Transparente, egal ob privater oder öffentlicher Natur, sind ausschließlich an den von der Verwaltung vorgegebenen Standorten zulässig.
- (4) Die Geltungsdauer der Erlaubnisse beläuft sich auf höchstens 10 Tage.
- (5) Das Anbringen von Plakaten und Transparenten ist gebührenpflichtig.
- (6) Die Anbringung von Transparenten sowie die Plakatierung sind nur für Veranstaltungen auf Kamener Stadtgebiet oder für Veranstaltungen Kamener Vereine, Organisationen und Verbände zulässig.

- (7) Im Übrigen wird auf die Einschränkungen nach § 5 a Abs.1 verwiesen.

§ 5 a Wahlplakatierung

- (1) Vor Wahlen stehen die städtischen Plakattafeln in einem Zeitraum von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag ausschließlich und gebührenfrei für die Wahlsichtwerbung der zu den Wahlen angetretenen Parteien zur Verfügung. Während dieser Zeit können andere Plakatierungsstandorte für Wahlsicht- oder andere Werbung nur ausnahmsweise zugelassen werden. 10 Tage vor Beginn der 6-Wochenfrist stehen die Wahlplakattafeln auf Grund der notwendigen Reinigungsarbeiten nicht zur Verfügung.
- (2) Wahlsichtwerbung auf den städtischen Tafeln oder an anderen Standorten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Die Nutzung der städtischen Plakattafeln ist rechtzeitig vor Beginn der 6-Wochenfrist anzuzeigen und bedarf der Erlaubnis der Stadt. Vereinbaren sich die Parteien über den Umfang der Nutzung und die Verteilung der städtischen Tafeln, ist eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich.
 - b) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (städt. Tafeln oder anderer Standort) beanspruchen.
 - c) Die Verteilung der städtischen Plakattafeln oder anderer Werbeflächen erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Maßgebend für die Beurteilung sind die Wahlergebnisse in Kamen der jeweils vorangegangenen Wahl gleichen Typs.
 - d) Den einzelnen Parteien o.a. Antragstellern können auch für Werbeflächen außerhalb der städtischen Wahltafeln bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.
 - e) Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
 - f) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
- (3) Für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen gilt diese Regelung entsprechend.
- (4) Für das Aufstellen von Großflächenplakaten (Wesselmannständern) auf städtischen Grünflächen ist eine Einzelgenehmigung zu beantragen.
- (5) Die Stadt Kamen erteilt diese Genehmigung als Grundstückseigentümer nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit unter Berücksichtigung städtebaulicher und verkehrlicher Gesichtspunkte.

§ 6 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und vollständig spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Kamen zu stellen. Zur Erläuterung sind ggf. Zeichnungen, textliche Beschreibungen, Lagepläne, Luftbilder, Lichtbilder oder andere geeignete Unterlagen dem Antrag beizufügen, um die Auswirkungen auf den Gemeingebrauch hinreichend beurteilen zu können.
- (2) Der Antrag muss Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (3) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn vom Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Regelungen nach dem Baugesetzbuch und dem Denkmalschutzgesetz NRW sind zu beachten.
- (2) Im Bereich von Fußgängerzonen sowie Plätzen sind bei fest Geschäftslokalen die Werbe- und Verkaufsständer o. Ä. in einem max. Abstand vor der Stätte der Leistung von 2 m aufzustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Veranstaltung, Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (5) Keine Sondernutzungserlaubnis wird erteilt für abgemeldete Fahrzeuge sowie für Fahrzeuge und Anhänger, die ausschließlich zu Werbezwecken aufgestellt werden.
- (6) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben.
Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Sofern im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt die jeweilige Gebühr je angefangenen Quadratmeter der beanspruchten Verkehrsfläche. Bei monatlichen Zeiteinheiten zählt jeder angefangene Monat als volle Einheit.
Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühr Centbeträge, so werden diese auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (3) Sofern im Gebührentarif ausschließlich eine Jahresgebühr festgesetzt ist, kann für die entsprechende Sondernutzung auch nur eine Jahresgenehmigung erteilt werden.

§ 10 Gebührenbefreiung

- (1) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung
 - a) ausschließlich religiösen, kulturellen, karitativen, gemeinnützigen, politischen Zwecken dient und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist oder
 - b) der barrierefreien Mobilität dient.
- (2) Bei einer Sondernutzung durch die Stadt Kamen einschließlich ihrer Eigenbetriebe zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben wird auf die Erhebung von Gebühren gem. § 9 dieser Satzung verzichtet.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, werden Sondernutzungsgebühren nicht erstattet.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Maßnahmen bei unerlaubten Sondernutzungen und Ordnungswidrigkeiten

Für Sondernutzungen, die ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt werden, werden die Gebühren unbeschadet der Möglichkeit erhoben, Maßnahmen zur Beendigung der unerlaubten Sondernutzung nach § 22 StrWG NRW, § 8 Abs.7a Satz 1 FStrG oder den §§ 1 Abs.1 und 2 und 14 Abs.1 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den Vorschriften über den Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuordnen. Außerdem kann die Handlung als Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs.1 Nr. 1 FStrG oder § 59 Abs.1 Nr.1 StrWG NW in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kamen vom 04.07.2011 außer Kraft.